

Abteilung

Datum
Unser
Zeichen
Ihr Zeichen
Kontakt

Telefon

Fax

Betreff: **Anspruch auf Kindergeld für Ihr Kind XXXX**

Sehr geehrte Frau X, Sehr geehrter Herr X,

Ihre Kindergeldkasse hat einen Bericht erhalten, mit der Mitteilung, dass Ihr Kind ab dem arbeitet. Möglicherweise hat dieser einen Einfluss auf das Kindergeld, das Sie für dieses Kind erhalten.

- **Ist Ihr Kind unter 18 Jahren alt?**

Es besteht ein bedingungsloser Anspruch auf Kindergeld bis zum 31. August des Jahres, in dem Ihr Kind 18 Jahre alt wird. **Sie brauchen nichts zu tun.**

- **Ist Ihr Kind über 18 Jahren alt?**

Es gibt **Bedingungen** um das Kindergeld weiter zu erhalten. In diesem Dokument finden Sie alle Informationen, die Sie brauchen um zu wissen, ob Sie Ihre Kindergeldkasse informieren müssen oder nicht.

**Mein Kind arbeitet
oder erhält eine
Sozialleistung. Habe
ich noch einen
Anspruch auf
Kindergeld?**

**WAS muss ich tun
um eine
Rückforderung zu
vermeiden?**

**INFOBLATT
Anspruch auf
Kindergeld nach
der Schulpflicht**

Weitere Fragen? Oder möchten Sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie den Briefen von FAMIFED.

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite www.famifed.be besuchen.

Sie können auch einen Brief schreiben an:

FAMIFED

Rue de Trèves 9

1000 Brüssel

0800 94 434



Mein Kind arbeitet / erhält eine Sozialleistung. HABE ich noch einen Anspruch auf Kindergeld?

Ihr Kind arbeitet, ist über 18 Jahren alt und ist also nicht mehr schulpflichtig:

- **Im Schul- / akademischen Jahr** (1., 2. und 4. Quartal) darf Ihr Kind höchstens 240 Stunden pro Quartal arbeiten.
- **In den Sommerferien** (3. Quartal) darf Ihr Kind uneingeschränkt arbeiten, falls es nach diesen Ferien weiterstudiert.
- In den **letzten Sommerferien** nach dem Ende seines Hochschulstudiums darf Ihr Kind insgesamt höchstens 240 Stunden in den Monaten Juli, August und September arbeiten.
- **Jugendliche, die den Teilzeit-Sekundarunterricht besuchen oder einer anerkannten Ausbildung folgen, oder unter einem Lehrvertrag arbeiten**, dürfen während des gesamten Jahres ein (Praktikanten-)Gehalt oder eine Sozialleistung (in diesem Fall auch Arbeitslosengeld) in Höhe von höchstens € 520,08 brutto pro Monat erhalten.
- Für Schulabgänger **nach dem Sekundarunterricht** enden die letzten Sommerferien am Ende des Monats August. Wenn sie als Arbeitssuchende eingetragen sind, dürfen sie im September höchstens € 520,08 brutto verdienen.

Und Einkünfte aus Sozialleistungen?

- Eine Sozialleistung infolge einer erlaubten Erwerbstätigkeit (zum Beispiel Krankengeld bei einer Studentenarbeit von weniger als 240 Stunden pro Quartal) beeinträchtigt das Kindergeld nicht.
- Arbeitslosengeld/Eingliederungszulagen sind mit dem Kindergeld NIE zu vereinbaren.
- Die ersten 6 Monate der freiwilligen Einberufung werden nicht berücksichtigt.

BEACHTEN SIE **Wenn Sie Ihre Kindergeldkasse nicht über die Lage Ihres Kindes informieren, kann das Kindergeld einbehalten werden, bis dass die Schuld beglichen ist.**

Wenn Ihr Kind in einem Quartal mehr als 240 Stunden arbeitet, verlieren Sie das Kindergeld für die 3 Monate dieses Quartals. Arbeitet es im folgenden Quartal weniger als 240 Stunden und erfüllt es die allgemeinen Bedingungen noch, dann werden Sie erneut Kindergeld erhalten. Die Arbeitsstunden werden durch die LSS-Angaben des Arbeitgebers genau überprüft. Ausschließlich die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, werden berücksichtigt (z.B. keine bezahlten Feiertage)

BEACHTEN SIE **Sie möchten eine Rückforderung vermeiden? Siehe Seite 3**

WAS muss ich tun um eine Rückforderung zu vermeiden?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Kindergeldkasse in den folgenden Lagen:

LAGE 1 **Ihr Kind arbeitet während des Schul- oder akademischen Jahres**

Wenn Ihr Kind während des Schul- oder akademischen Jahres **mehr als 240 Stunden** pro Quartal arbeitet, bitte kontaktieren Sie **Ihren Sachbearbeiter**.

LAGE 2 **Ihr Kind arbeitet während der Sommerferien**

Ihr Kind darf während der Sommerferien arbeiten, Sie brauchen nichts zu tun. Sie haben weiterhin einen Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN SIE Wenn Ihr Kind **nach dem Studienabschluss** während der Sommerferien arbeitet, gilt die Norm von 240 Stunden. Arbeitet Ihr Kind mehr als 240 Stunden? Bitte kontaktieren Sie **Ihren Sachbearbeiter**.

LAGE 3 **Ihr Kind besucht den Teilzeitunterricht oder arbeitet unter Lehr- oder Praktikumsvertrag**

Ihr Kind darf höchstens € 520,08 pro Monat verdienen.

Verdient Ihr Kind mehr als € 520,08 pro Monat? Bitte kontaktieren Sie **Ihren Sachbearbeiter**.

LAGE 4 **Ihr Kind hat aufgehört zu studieren und angefangen zu arbeiten.**

Ihr Kind muss sich möglichst schnell als Arbeitssuchender eintragen. Bitte informieren Sie auch so schnell wie möglich die Kindergeldkasse, um eine Rückforderung des Kindergeldes zu vermeiden.

Bitte informieren Sie IMMER Ihre Kindergeldkasse, wenn Ihr Kind:

- erneut anfängt zu studieren oder einer Ausbildung zu folgen;
- seine Abschlussarbeit oder seinen Praktikumsbericht eingereicht hat (nur bei einem zusätzlichen Jahr oder Semester für die Abschlussarbeit oder den Praktikumsbericht);
- umzieht.

INFOBLATT - Anspruch auf Kindergeld nach der Schulpflicht

1) Bedingungsloser Anspruch

Ihr Kind genießt bis zum 31. August des Jahres, in dem es 18 Jahre alt wird, einen bedingungslosen Anspruch auf Kindergeld.

Nach dem 31. August kann es unter bestimmten Bedingungen bis zum 25. Geburtstag noch einen Anspruch auf Kindergeld haben.

2) Bedingungen für den Anspruch auf Kindergeld nach der Schulpflicht (u.a. Hochschulunterricht)

- Ihr Kind ist gemäß der BAMA-Struktur in einer oder mehreren Hochschulen **immatrikuliert**;
- Ihr Kind ist für mindestens 27 Studiencredits pro akademisches Jahr **immatrikuliert**;
- Ihr Kind schreibt eine Abschlussarbeit im Hochschulstudium, welche für ein anerkanntes Diplom erforderlich ist. Es gibt einen Anspruch auf Kindergeld während des Zeitraums zwischen dem Ende der letzten Sommerferien und dem Datum, an dem die Abschlussarbeit eingereicht wird. Dieser Zeitraum dauert höchstens ein Jahr. Diese Regelung kann pro Ausbildung nur einmal angewendet werden.
- Ihr Kind folgt einer Doktoratsausbildung von mehr als 27 Studiencredits, die Studiencredits für die Doktorarbeit werden nicht berücksichtigt;
- Ihrem Kind wurde, nachdem es während seinem letzten akademischen Jahr mindestens 41 Studiencredits absolviert hat, von der Hochschule oder Universität erlaubt, das letzte akademische Jahr nach dem zweiten Prüfungszeitraum abzuschließen. Der Abschluss findet im ersten Semester des folgenden akademischen Jahres statt und erfordert keine neue Immatrikulation (nur in der Französischen Gemeinschaft).
- Im **Nicht-Hochschulunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche Unterricht folgen;
- Kinder an einer **Sonderschule** haben einen Anspruch auf Kindergeld
- Im **Privatunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche Unterricht folgen.

3) Und nach dem Studium oder der Ausbildung?

- Der Schulabgänger muss sich unverzüglich als Arbeitssuchender beim ADG, VDAB, Actiris oder FOREM eintragen.
- Ohne Eintragung als Arbeitssuchender endet der Anspruch auf Kindergeld:
 - o Ende des Studiums am Ende des Schuljahres: noch Anspruch während der letzten Sommerferien (siehe oben),
 - o Ende des Studiums während des Schuljahres: noch Anspruch bis zum Ende des Monats in dem der letzte Schultag stattfindet,
 - o Abschlussarbeit eingereicht: Anspruch bis zum Ende des Monats, in dem die Abschlussarbeit eingereicht wurde (wenn die Abschlussarbeit für das Diplom erforderlich ist).

4) Berufseingliederungszeit (BEZ)

Ein Jugendlicher, der mit seinem Studium oder seiner Ausbildung aufgehört hat, kann noch immer einen Anspruch auf Kindergeld während der 12 Monate dauernden Berufseingliederungszeit haben.

- Falls die BEZ verlängert wurde, weil der Jugendliche vom LFA keine zwei positiven Auswertungen für seine Arbeitssuche erhalten hat, kann während dieser Verlängerung (jeweils um höchstens 6 Monate) weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.
- In der 12 Monate dauernden BEZ und während der Verlängerung dürfen die monatlichen Einkünfte (aus Arbeit und/oder Sozialleistungen) des Jugendlichen höchstens € 520,08 brutto betragen. In den letzten Sommerferien nach dem Studium gilt auch die Norm von höchstens 240 Stunden pro Quartal. Die vorteilhafteste Norm wird angewendet.

Am Ende dieser 12 Monate dauernden BEZ schicken wir Ihnen ein Formular P20, zu überprüfen, ob den Bedingungen entsprochen wurde, und ob die BEZ verlängert wird.